

Augenoperation mit gravierenden Folgen

Herr M. sieht zunehmend schlechter und vereinbart deshalb einen Termin bei einem Augenarzt. Der Augenarzt untersucht ihn und diagnostiziert an beiden Augen den grauen Star. Da das rechte Auge stärker betroffen ist, als das linke, rät er ihm, zuerst das rechte Auge zu operieren. Er klärt ihn über das Vorgehen und die Risiken der Operation und die Alternativen auf. Herr M. entscheidet sich vollumfänglich aufgeklärt für die Operation.

Operation mit Komplikationen

Der Operateur zerkleinert den Linsenkern, saugt ihn ab und setzt eine Kunstlinse ein. Gemäss Bericht ist die Operation jedoch komplikationsreich verlaufen. Bereits einige Tage danach hat Herr M. eine leicht verschobene Kunstlinse und weitere Tage später ist sie nicht mehr fixiert und sogar nach unten, in die Vorderkammer gerutscht.

Der Arzt rät Herrn M. zu einer weiteren Operation mit Reposition der Kunstlinse. Herr M. lässt sich nochmals operieren. Dabei kommt es zu einem verheerenden Zwischenfall. Er macht - ungewollt - plötzlich eine starke Kopfbewegung, so dass das Auge nicht mehr im Operationsgebiet liegt. Unmittelbar danach erleidet er eine starke Blutung mit reichlich Blut im Auge und einen Iris – und Vorderkammervorfall. Der Augenarzt spült die Blutung aus der Vorderkammer, repositioniert die Iris und stellt die Vorderkammer wieder her.

Bleibende Nachblutung

Bei den folgenden Nachkontrollen ist die Nachblutung nach wie vor zu sehen und der Einblick ins Auge deshalb getrübt. Herr M. sieht zunehmend schlechter bis er circa drei Wochen später fast blind ist. Natürlich ist er in grosser Sorge und bespricht sich mit seinem Augenarzt. Dieser rät ihm weiter abzuwarten und verordnet ihm Medikamente gegen die Beschwerden. Als sich die Situation auch nach drei Monaten nicht bessert, entscheidet sich Herr M. für eine Zweitmeinung. Dieser Arzt diagnostiziert eine Hornhautablösung (Amotio retinae). Die Situation ist für Herrn M. mittlerweile dramatisch. Er ist am rechten Auge nicht nur blind, sondern die Erkrankung ist bereits so weit fortgeschritten, dass die Sehkraft nicht wieder hergestellt werden kann. Trotzdem wird auf Anraten der Ärzte eine zusätzliche Fachmeinung in einem Zentrumsspital eingeholt. Diese bestätigt den fatalen Befund der Zweitmeinung.

Behandlungsfehler oder Komplikation

Wir gehen von einem möglichen Behandlungsfehler aus und machen Schadenersatz bei der Haftpflichtversicherung geltend. Unserer Ansicht nach hätte der Augenarzt Herrn M. nach der zweiten Operation an eine spezialisierte Augenklinik überweisen müssen. Dieser aber hat ihn beruhigt und ihm immer wieder zum Abwarten geraten. Solange bis der Leidensdruck von Herrn M. so gross ist, dass er gezwungen ist, selber aktiv zu werden. Mit dem fatalen Rat des Zuwartens hat der Augenarzt Herrn M. jegliche Chancen für die Rettung seines rechten Auges genommen.

Die erste Reaktion der Haftpflichtversicherung

In der ersten Stellungnahme lehnt die Haftpflichtversicherung die Haftung ab. Sie begründet ihren Entscheid damit, dass der Zeitpunkt der Netzhautablösung nicht klar sei. Und weiter meint sie, es wäre durchaus möglich, dass diese bereits nach der Behandlung beim ersten Augenarzt, also vor der Zweitmeinung geschehen sei. Diese Begründung entbehrt jeglicher Grundlage. Wir akzeptieren die Antwort nicht und tätigen weitere Abklärungen. Wir prüfen sogar eine Klage vor Gericht. Die Angelegenheit ist somit noch nicht abgeschlossen.